

TOP 41:

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Patentanwälte (Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung - PatAnwAPrV)

Drucksache: 587/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Zur Umsetzung erforderlicher umfassender Änderungen soll die Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung (PatAnwAPO) als "Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Patentanwälte" (PatAnwAPrV) zum 1. Oktober 2017 vollständig neu gefasst werden. Nachdem die PatAnwAPO seit ihrem Inkrafttreten 1967 in weiten Teilen unverändert geblieben ist, besteht insgesamt ein erheblicher Modernisierungsbedarf.

Die verschiedenen Änderungen dienen dabei insbesondere einer Straffung der Ausbildung (bei allerdings unveränderter Mindestausbildungszeit) sowie der Vereinfachung von Verwaltungsvorgängen. Zahlreiche Verfahrensfragen insbesondere im Bereich der Prüfung werden zur Erhöhung der Rechtssicherheit erstmals kodifiziert. Die Zahl der Mitglieder der Prüfungskommission wird zur Entlastung der Mitglieder erhöht. Die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission wird unmittelbar in der Verordnung geregelt. Sie wird dabei korrespondierend mit der für die Patentanwaltsprüfung zu zahlenden Prüfungsgebühr deutlich erhöht, nachdem sie 28 Jahre unverändert geblieben war. Um die Leistungen der Prüflinge besser beurteilen zu können, sind statt bisher zwei Klausuren zu fünf Stunden künftig vier Klausuren zu vier oder drei Stunden zu schreiben (die dann aber nur noch von zwei statt bisher drei Prüfenden bewertet werden). Das Benotungssystem wird auf das bei den juristischen Prüfungen bewährte 18-Punkte-System umgestellt.

Des Weiteren wird auch das Verfahren der Eignungsprüfungen neu gefasst. Das Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft wurde am 18. Mai 2017 durch das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland (EuPAG) abgelöst, das nunmehr die Eignungsprüfung regelt. Das Verfahren bei den Eignungsprüfungen wird an die Vorgaben des EuPAG angepasst.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.